

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. August 2012

Mitgeteilt den

15. August 2012

Protokoll Nr.

737

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum
- Zonenplan 1:1000 Lyceum Alpinum
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Lyceum Alpinum
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Lyceum Alpinum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zuoz gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) einen Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Datum vom 18. Juni 2012 ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 28. März 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. April 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 3. Mai 2012. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2012 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Zuoz bildet im Wesentlichen die Umzonung der Parzelle Nr. 3032 im Halte von rund 1938m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) in die Zone Lyceum Alpinum (ZLA). Da das öffentliche Interesse an dieser ZöBA nicht mehr gegeben ist und sich durch die Entwicklungen des Lyceum Alpinum andere Nutzungsansprüche ergeben haben, drängt sich diese Änderung des Zonenplans auf. Einhergehend mit dem Bauprojekt „Internatserweiterung“ auf der Parzelle Nr. 2372 sind auch Anpassungen des Generellen Gestaltungsplanes (GGP) und der Bestimmungen zum GGP nötig. Zudem haben sich die Bedürfnisse betreffend der unterirdischen Sammelanlage Parkierung auf den beiden Parzellen Nr. 2372 und 3032 geändert. Die Sammelanlage wird von ca. 100 Parkplätzen auf ca. 30 Parkplätze verkleinert. Dementsprechend werden die betreffenden Signaturen im Generellen Erschliessungsplan (GEP) aufgehoben beziehungsweise von Parzelle Nr. 2372 auf die Parzelle Nr. 3032 verschoben. Die geplanten, nicht mehr benötigten Erschliessungsstrassen zur Sammelanlage werden ebenfalls aufgehoben, und es ist eine neue Zufahrt direkt ab der Dorfstrasse vorgesehen.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. - Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum

Die am 25. April 2012 beschlossenen Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:1000 Lyceum Alpinum

Der Zonenplan 1:1000 Lyceum Alpinum vom 25. April 2012 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Lyceum Alpinum

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Lyceum Alpinum vom 25. April 2012 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Lyceum Alpinum

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Lyceum Alpinum vom 25. April 2012 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 25. April 2012 beschlossenen **Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum** werden genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Lyceum Alpinum** vom 25. April 2012 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Lyceum Alpinum** vom 25. April 2012 wird genehmigt.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Verkehr, Lyceum Alpinum** vom 25. April 2012 wird genehmigt:
5. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Der Gemeindevorstand Zuoz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen